

ERBSCHAFTSTEUER

ZUR ABZIEHBARKEIT VON PROZESSZINSEN BEI STREITIGEN PFLICHTTEILSVERBINDLICHKEITEN

Prozesszinsen im Zusammenhang mit streitigen Pflichtteilsverbindlichkeiten sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG abziehbar, soweit sich nicht aus den Absätzen 6 bis 9 etwas anderes ergibt (FG Rheinland-Pfalz 16.5.13, 4 K 2215/11, rkr.).

VON WP STB DIPL.-KFM. JAN-CHRISTOPHER KLING LL.M. (COM.) UND
STB DIPL.-KFF. PAMELA VOGEL, KAISERSLAUTERN, WWW.JCKLING.DE

Erbauseinandersetzungen sind regelmäßig auch juristische Auseinandersetzungen. Nicht selten kommt es hierbei zu einem Streit hinsichtlich der Aufteilung der Erbmasse, insbesondere dann, wenn gesetzliche Erben aufgrund testamentarischer Regelung nicht als Erben vom Erblasser eingesetzt werden, sondern andere Personen erben.

Die nicht berücksichtigten gesetzlichen Erben haben aber Pflichtteilsansprüche gegen den oder die tatsächlichen Erben, welche sich auf die Höhe der sonst zustehenden gesetzlichen Erbteile belaufen. Dieser Anteil am Erbe, also an den Immobilien, Wertpapieren, Bankguthaben und sonstigen Wertgegenständen muss der Erbe den Pflichtteilsberechtigten in Geldmitteln auszahlen.

Insbesondere bei der Vererbung von Immobilien kommt es hierbei häufig zu Streitereien über den Wert der Immobilien, da die verschmähten gesetzlichen Erben hier regelmäßig höhere Werte gerichtlich geltend machen, als der Erbe akzeptieren möchte. Ebenso regelmäßig wie Streitereien über diese Bewertung sind anschließend langwierige Gerichtsprozesse. Zur Feststellung der tatsächlichen Werte der vererbten Immobilien werden hierzu gerichtliche Gutachten herangezogen. Jahrelange Gerichtsverfahren sind keine Seltenheit.

Mit der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche beginnt die Verzinsung der später zu entrichteten Geldzahlungen zu laufen. Da dies bei dem jetzigen Zinsniveau mit 5 %-Punkten über dem Basis-

zinssatz regelmäßig wesentlich höher liegt als die Marktzinsen, kann diese Belastung, die den eingesetzten Erben trifft, verhältnismäßig zum erlangten Erbe sehr hoch sein.

Im entschiedenen Fall hat nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz festgestellt, dass diese nach Jahren gezahlten Prozesszinsen bei der festzusetzenden Erbschaftsteuer des Erben zu berücksichtigen sind.

Sachverhalt

Geklagt hatte ein freiberuflich tätiger Anwalt als Alleinerbe, der einem Pflichtteilsberechtigten einen Pflichtteilsbetrag nebst Zinsen i.H. von 5 % über dem Basiszinssatz zahlen musste, nachdem der Pflichtteilsberechtigte zunächst einen höheren Pflichtteil eingeklagt hatte, als ihm das Oberlandesgericht im Zivilprozess zugesprochen hatte.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass diese Prozesszinsen zwangsläufig kraft Gesetzes entstanden seien, da in dem Verfahren über die Höhe einer Forderung gestritten wurde, ohne dass ihm als Alleinerben und Schuldner des Pflichtteilsbetrages der Beweis eines geringeren Schadens offen stünde. Daneben würden unstrittig auch Prozesskosten eines Pflichtteilsverfahrens, also Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtskosten und die im Laufe eines Verfahrens weiter anfallenden Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige als unmittelbar mit der Abwicklung bzw. Regelung und Verteilung des Nachlasses anfallende Kosten behandelt. Bei der Erbschaftsteuerer-



ZUR PERSON:

Dipl.-Kfm. Jan-Christopher Kling, LL.M. (Com.) hat Wirtschaftswissenschaften an der Universität Mannheim und Wirtschaftsrecht an der Universität Saarbrücken (Abschluss: als Master in Commercial Law) studiert. Er ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Prüfer für Qualitätskontrolle. Seit 2000 ist er Mitglied in der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer. Als Lehrbeauftragter war er jahrzehntelang für mehrere Hochschulen tätig. Zudem hat er Lehrbriefe im Bereich Steuern verfasst. Als Aufsichtsrat hat er mehrere Mandate inne. Die von ihm 1999 gegründete Kanzlei Kling*Heufelder, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater mit Sitz in Kaiserslautern und Frankfurt a. M. ist seit 2007 bfd-Partner und beschäftigt inzwischen 40 Mitarbeiter (davon vier Wirtschaftsprüfer, acht Steuerberater und drei Rechtsanwälte). Die Kanzlei hat sich auch erfolgreich auf die Vertretung vor den Finanzgerichten spezialisiert. Hierbei wurde in den vergangenen Jahren durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und ehemaligen Mitarbeitern der Finanzgerichtsbarkeit ein Spezialwissen auf diesem Gebiet erworben. Die Kanzlei hat beispielsweise die Musterverfahren zur Steueridentifikationsnummer vor dem Bundesfinanzhof geführt.



In Erbangelegenheiten kommt es häufig zum Streit – insbesondere, wenn gesetzliche Erben nicht im Testament berücksichtigt sind.

klärung machte der Alleinerbe diese an den Pflichtteilsberechtigten gezahlten Zinsen als Nachlassverbindlichkeit geltend. Das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt folgt dieser Auffassung nicht.

Das beklagte Finanzamt war der Meinung, dass es bei den Prozesszinsen darum gehe, eine beim Alleinerben nach dem Erbfall eingetretene Bereicherung abzuschöpfen bzw. dem Alleinerben den Anreiz zu nehmen, sich durch Unterlassen der fälligen Zahlung eines Pflichtteils beim Pflichtteilsberechtigten einen „Zwangskredit“ zu nehmen. Abziehbar seien lediglich Kosten (auch Prozesskosten), die einem Erben entstünden, um den Erwerb an sich zu ziehen und zu sichern. Soweit der Erbe Zinsen an einen Pflichtteilsberechtigten leisten müsse, stünden diese Zahlungen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs, sondern unmittelbar im Zusammenhang mit der Nichterlangung des Erwerbs.

An einen Pflichtteilsberechtigten zu zahlende Zinsen seien keine Kosten i.S. von § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG, da sie ein Entgelt für den entgangenen Zinsvorteil des Pflichtteilsberechtigten für die Zeit darstellen würden, bis ihm das erstrittene Vermögen zugänglich gemacht worden sei. Vor Auszahlung an den Pflichtteilsberechtigten hätte der Erbe diesen Zinsvorteil inne und sei damit in Höhe der Zinsen für den herauszugebenden Betrag ungerechtfertigt bereichert. Die Zahlung an den Pflichtteilsberechtigten gleiche lediglich diese Bereicherung aus. Das Finanzgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat zu Gunsten des Klägers entschieden.

Anmerkungen

Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses entstehen, sind als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar. Hiernach zählen nach aktueller Rechtsprechung des FG Rheinland-Pfalz auch die Prozesszinsen, die ein Erbe an den Pflichtteilsberechtigten zahlen muss, zu den gerichtlichen Nachlassregulierungskosten.

Praxishinweis: Nach Ansicht der Finanzrichter ist der Begriff „Kosten der Regelung des Nachlasses“ weit auszulegen. Er umfasst auch die Aufwendungen für die gerichtliche Nachlassregulierung.

Diese Kosten sind dem Erben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vor dem Zivilgericht geführten Prozess über die Höhe des Zahlungsanspruchs des Pflichtteilsberechtigten entstanden, weil der Erbe nach Gerichtsurteil den Pflichtteilsbetrag, zu dessen Zahlung er verurteilt wurde, verzinsen musste. Von daher sind die Prozesszinsen bei der Nachlassregulierung angefallen, da der Erbe seinen Erwerb dadurch sichern wollte, indem er den letztlich vom Zivilgericht nicht in gleichem Umfang geteilten Rechtsstandpunkt vertrat, der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch sei überhöht gewesen.

Am Charakter der Nachlassregelungskosten vermag die Rechtsnatur der Prozesszinsen nach Auffassung des Finanzgerichts nichts zu ändern. Schulden und Lasten sind zwar soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der



ZUR PERSON:

Dipl.-Kff. Pamela Vogel studierte Wirtschaftswissenschaften an der Universität des Saarlandes. Sie ist als Steuerberaterin in der Kanzlei Kling*Heufelder in Kaiserslautern tätig. Ihre steuerrechtlichen Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Gemeinnützigkeitsrecht.

Erbschaftsbesteuerung unterliegen nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar, Prozesszinsen könnten aber nicht dem erbschaftsteuerbefreiten Bereich in Form des Ausgleichs einer nach dem Erbfall eingetretenen ungerechtfertigten Bereicherung nach Vorgaben des Zivilrechts zugeordnet werden.

Praxishinweis

Die Prozesszinsen stellen nach dem aktuellen Urteil demnach gerade kein Entgelt für die ungerechtfertigte Bereicherung des Zahlungspflichtigen dar. Vielmehr kommt den Prozesszinsen als Verzugszinsen die Aufgabe zu, einen gesetzlich festgelegten Mindestschaden beim Gläubiger auszugleichen, so dass dem Schuldner der Beweis abgeschnitten wird, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In welchem Umfang der Schuldner durch die verspätete Zahlung ungerechtfertigt bereichert ist, ist für die Frage der Höhe der Prozesszinsen demgemäß ohne Bedeutung. ■